

1. Vertragsgrundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Sonderbedingungen regeln die Services (Lieferungen/Dienstleistungen) der Unzer (i) als kaufmännischer Netzbetreiber im girocard-System, sowie als Anbieter (ii) weiterer Lösungen für bargeldloses Bezahlen mit Bankkarten, Kreditkarten, GeldKarte und Kundenkarten gegenüber dem Händler. Zur Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen ist Unzer berechtigt, sich der Dienste von Drittanbietern zu bedienen, insbesondere ist Unzer berechtigt, einen technischen Netzbetreiber, nachfolgend auch „TNB“ genannt, im Namen und auf Rechnung des Händlers, einzuschalten.
- 1.2 Unzer bzw. der TNB ist im girocard-System durch Abschluss entsprechender Verträge mit der Deutschen Kreditwirtschaft zugelassen und sichert dem Händler als Teilnehmer an diesem System zu, die von der Deutschen Kreditwirtschaft zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aufgestellten Anforderungen zu erfüllen.
- 1.3 Ferner ist Unzer bzw. der TNB ein neutraler, zugelassener Partner von Kartenorganisationen (u.a. Visa und Mastercard) und Kundenkartenherausgebern („Issuer von Kundenkarten). Um deren Karten nutzen zu können (sofern diese im jeweiligen Einsatzland des Terminals zugelassen und von Unzer angeboten werden), ist der Abschluss eines separaten Vertrags mit Acquirem und/oder Kundenkartenherausgebern erforderlich, den der Händler eigenverantwortlich und separat abzuschließen hat.
- 1.4 Eine Erweiterung des Leistungsumfangs um die Akzeptanz von weiteren Kartenarten (z.B. Gutscheinkarten) bedarf der vorherigen Prüfung durch Unzer und einer gesonderten vertraglichen Regelung und kann mit zusätzlichen Kosten verbunden sein. Die ordnungsgemäße Verarbeitung der in den Bedingungen der Deutschen Kreditwirtschaft aufgeführten Karten / Systeme darf durch die Erweiterung des Leistungsumfangs nicht beeinträchtigt werden. Unzer bzw. der TNB wird eine Unverträglichkeitsüberprüfung in Bezug auf die im Vertrag angegebenen Karten / Systeme durchführen und – sofern verträglich – entsprechende Freigaben erteilen.
- 1.5 Diese Sonderbedingungen können, je nach den geschuldeten Services (z.B. Datev), um zusätzliche Bedingungen ergänzt werden.
- 1.6 Führen geänderte Anforderungen der Deutschen Kreditwirtschaft und / oder öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einer zwingenden Umstellung des Bezahlsystems während der Vertragslaufzeit, wird Unzer Lösungen zur Aufrechterhaltung des Bezahlsystems anbieten. Etwa damit in Zusammenhang anfallende Kosten können dem Händler nach billigem Ermessen in Rechnung gestellt werden.
- 1.7 Diese Sonderbedingungen ergänzen die „AGB One Unzer“. Soweit nicht ausdrücklich abweichend in diesen Sonderbedingungen geregelt, finden Bestimmungen der „AGB One Unzer“ auf die Durchführung von Zahlungsdiensten unter diesen Sonderbedingungen Anwendung. Im Falle von Widersprüchen zwischen den „Allgemeine Geschäftsbedingungen One Unzer“ und diesen Sonderbedingungen haben diese Sonderbedingungen Vorrang.

2. Leistungsumfang

2.1 Allgemeines

- (1) Unzer leistet die in den „Kommerziellen Details“ vereinbarten Services. Die für die Ausführung der Services erforderlichen Voraussetzungen gemäß Ziff. 3 werden vom Händler zur Verfügung gestellt. Zusätzlich gewünschte Leistungen (z.B. Änderungen von, oder Anpassungen an technische/n Anforderungen) erfolgen gegen gesonderte Vergütung nach billigem Ermessen.

- (2) Unterbrechungen oder Verzögerungen von Services
Unzer ist berechtigt, ihre Services zu unterbrechen oder in der Dauer zu beschränken, soweit
 - a) dies zur Durchführung von Servicearbeiten zum Zwecke der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Services nach billigem Ermessen geboten ist,
 - b) dieses aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung erforderlich ist,
 - c) der Händler gegen Pflichten nach Ziff. 3 und / oder Ziff. 5.1 verstoßen hat, oder
 - d) ein begründeter Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorisfinanzierung vorliegt.

(3) Informationspflichten von Unzer

Die sich aus § 675 d Abs. 1 Satz 1 BGB i. V. m. Art. 248 §§ 3-9 EGBGB ergebenden Informationspflichten von Unzer werden abbedungen und finden auf die von Unzer zu erbringenden Leistungen keine Anwendung.

2.2 Verpflichtungen als kaufmännischer Netzbetreiber weiterer Lösungen für bargeldloses Bezahlen

(1) Übermittlung von Informationen

Soweit im Leistungsumfang enthalten, übermittelt Unzer bzw. der TNB die Informationen zur Autorisierung oder Sperrdateiabfrage an den für die jeweilige Karte zuständigen Betreiberrechner bzw. den Kartenherausgeber und überträgt das Ergebnis zurück. Kreditkartenanfragen übermittelt Unzer bzw. der TNB an das vom Händler genannte Kreditkartenunternehmen. Die Antwortzeiten hängen unter anderem von der gewählten Leitungsverbindung, der Übertragungsgeschwindigkeit, der Verfügbarkeit des Datenübermittlungsnetzes sowie der Antwortzeit des Betreiberrechners und des jeweiligen Autorisierungssystems ab. Für die Richtigkeit der an Unzer übermittelten Daten übernimmt Unzer keine Verantwortung.

(2) Zwischenspeicherungen

Unzer bzw. der TNB speichert unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und den Auflagen des Kreditgewerbes die am Betreiberrechner anfallenden Informationen für

- a) die Bearbeitung von Reklamationen;
 - b) die Erstellung von Zahlungsverkehrsdateien nach den Richtlinien des einheitlichen Datenträgeraustausches zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs;
 - c) die Abrechnung der Entgelte nach den Bedingungen der Deutschen Kreditwirtschaft.
- ### (3) Speicherungen von Zahlungsverkehrsdateien und Kassenabschluss

Unzer bzw. TNB speichern die Zahlungsverkehrsdateien neunzig (90) Tage ab dem letzten Kassenabschluss des Terminals. In diesem Zeitraum werden Fragen zum Zahlungsverkehr kostenlos beantwortet. Für Fragen, die über diesen Zeitraum hinausgehen, berechnet Unzer für eigene Recherchen eine Recherchegebühr nach billigem Ermessen. Erfolgt die Recherche durch einen von Unzer im Namen des Händlers beauftragten Dienstleister, ist Unzer berechtigt, die von dem Dienstleister in Rechnung gestellten Kosten weiterzuberechnen. Zur Sicherung der Zahlungsverkehrsdateien behält sich Unzer nach Ablauf einer angemessenen Frist, spätestens jedoch zwei (2) Monate nach der letzten Transaktion vor, einen kostenpflichtigen Kassenabschluss am Terminal auszulösen („Zwangskassenschnitt“).

- (4) Bereitstellung und Übermittlung der Zahlungsverkehrsdatei

Unzer bzw. der TNB erstellen täglich nach den vom Händler übermittelten Datensätzen gemäß Ziff. 3 eine oder mehrere Zahlungsverkehrsdateien und übermitteln diese am darauffolgenden Werktag per Datenfernübertragung an die vom Händler im Händlervertrag angegebene Bankverbindung für Gutschriften ("Auszahlungskonto"). Unzer übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der erfassten Daten und für Fehler des mit diesen Daten durchgeführten Zahlungsverkehrs.

(5) Auszahlung Zentrales Clearing

Der Händler erkennt an und stimmt zu, dass die im girocard-Verfahren (mit PIN) durchgeführten Transaktionen durch den TNB oder durch Unzer verarbeitet und auf das Konto des Händlers ausgekehrt werden, sofern der Händler das zentrale Clearing gewählt hat. Weitere Einzelheiten hierzu regeln die „**Besondere Bedingungen für die Erbringung von Clearing-Leistungen**“, abrufbar unter <https://www.unzer.com/de/rechtliches/>.

3. Verpflichtungen des Händlers

3.1 Der Händler ist verpflichtet, Unzer alle Informationen und Unterlagen, welche zur Durchführung der gemäß den „**Kommerziellen Details**“ beauftragten Services bei ihm oder beim Teilnehmer erforderlich sind, mit Vertragsabschluss sowie während der Vertragslaufzeit auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.

3.2 Zudem ist der Händler bei Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs mit seinen Kunden verpflichtet,

- (1) das überlassene Terminal und die SIM-Karte nebst Zubehörteilen ausschließlich gemäß den mitgelieferten Anleitungen zu betreiben;
- (2) für das überlassene Terminal ausschließlich Zubehörteile (z.B. Kassenkabel etc.) sowie Verbrauchsmaterial (z.B. Bonrollen etc.) bei Unzer zu beziehen;
- (3) die Installation des Terminals zum vereinbarten Termin zu ermöglichen;
- (4) die SIM-Karte ausschließlich für den Betrieb des überlassenen Terminals zu verwenden;
- (5) einen Ortswechsel des Terminals und oder der SIM-Karte Unzer unverzüglich vorab per Textform an support@unzer.com mitzuteilen und nur nach vorheriger Genehmigung seitens Unzer vorzunehmen;
 - sämtliche erforderlichen Versicherungen zu besitzen und für die Laufzeit des Händlervertrags aufrechtzuerhalten;
- (6) die Störungen, Mängel und Schäden gegenüber der technischen Hotline von Unzer unverzüglich anzuzeigen;
- (7) die Geltendmachung von behaupteten Rechten Dritter Unzer unverzüglich mitzuteilen;
- (8) bei Pfändungsversuchen Dritter, die das Eigentum von Unzer an dem überlassenen Terminal und an Zubehörteilen betreffen, den Dritten und die mit der Durchführung der Pfändung beauftragte Stelle auf die tatsächliche Eigentumslage hinzuweisen;
- (9) bei Installation durch Unzer die erforderlichen Leitungsanschlüsse und Anschlussdosen nach den Spezifikationen (help.unzer.com) von Unzer am gewünschten Terminalstandort auf eigene Kosten bereitzustellen und Unzer die Verfügbarkeit unverzüglich mitzuteilen sowie diese für die Dauer der Vertragslaufzeit funktionsfähig zu halten;
- (10) bei Installation durch den Händler oder durch Dritte Unzer die betriebsbereite Installation unverzüglich mitzuteilen und während der Vertragslaufzeit
 - a) einen Kassenabschluss („Kassenschnitt“) in der Regel täglich, jedoch mindestens einmal pro Woche und jeweils zum Monatsende durchzuführen;
 - b) den Eingang der über das Terminal (inkl. der digitalen Kassensoftware, sofern einschlägig) abgewickelten Umsätze zu überprüfen und Unzer Einwendungen unverzüglich nach Bekanntwerden in Textform an

support@unzer.com mitzuteilen; Einwendungen können nur innerhalb der Ausschlussfrist von drei Monaten nach der ersten Möglichkeit der Kenntnisnahme der die Einwendung begründenden Tatsachen geltend gemacht werden;

- c) sicherzustellen, dass das Terminal sowie die Zubehörteile ausschließlich zu Bezahlzwecken genutzt wird;
- d) Konfigurationen, Reparaturen (o.ä.) am überlassenen Terminal sowie der Zubehörteile ausschließlich von Unzer oder von Unzer beauftragten Dritten vornehmen zu lassen;
- e) bei Vorliegen von Anhaltspunkten, dass an dem Terminal, der SIM-Karte bzw. an den Zubehörteilen Manipulationen vorgenommen wurden, diese gestohlen, vernichtet, entsorgt wurden oder auf anderem Wege nicht mehr für den Händler verfügbar sind, dies Unzer unverzüglich mitzuteilen. Vorgenannte Anhaltspunkte liegen insbesondere regelmäßig bei Einbrüchen in die Geschäftsräume des Händlers vor, selbst wenn keine äußerlich erkennbaren Eingriffe an dem Terminal bzw. an den Zubehörteilen vorgenommen wurden. Im Fall eines unverhältnismäßig hohen Verbrauchs des Datenvolumen über die SIM-Karte ist Unzer berechtigt, diese unverzüglich zu sperren.

3.3 Der Händler verpflichtet sich gegenüber seinem Kreditinstitut, die für die Teilnahme am girocard/electronic cash-Verfahren notwendigen Schlüssel vom Rechenzentrum seines Kreditinstituts zu beziehen. Die Schlüssel werden automatisch in das Terminal übertragen (OPT-Verfahren).

Der Händler ist nicht berechtigt, das überlassene Terminal und die Zubehörteile unterzuvermieten. § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung.

4. Depotservice

- 4.1 Der Depotservice dient der Erhaltung und / oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft des Terminals nebst Zubehörteilen. Bei einem Kauf des Terminals kann der Händler den Depotservice zusätzlich beauftragen. Bei Abschluss eines Mietvertrags ist der Depotservice integraler Bestandteil.
- 4.2 Die Beseitigung von Fehlern, welche auf einem in Ziff. 7.4 definierten Umstand beruhen, sind nicht im Leistungsumfang des Depotservices enthalten. In diesen Fällen ist Unzer berechtigt, dem Händler den Kaufpreis für ein Ersatzterminal sowie darüber hinaus anfallende Kosten (z.B. Portokosten) abzüglich eines eventuellen Restwertes des defekten Terminals oder Zubehörs in Rechnung zu stellen.
- 4.3 Der Händler ist verpflichtet, Störungen nach deren Feststellung unverzüglich an Unzer zu melden. Dafür steht dem Händler 24/7 eine telefonische technische Hotline zur Verfügung. Der Händler ist verpflichtet, bei der Meldung alle erkennbaren Schäden und / oder Mängel mitzuteilen und den Anweisungen der Unzer zur Problemanalyse und Fehlerbestimmung zu folgen, um eine effektive Störungsbeseitigung zu gewährleisten.
- 4.4 Kann die Störung nicht per telefonischer Hotline beseitigt werden, stellt Unzer dem Händler ein gleichwertiges Ersatzterminal bzw. Zubehörteil zur Verfügung (Vorabtausch). Der Händler übernimmt den Aufbau und die sachgemäße Inbetriebnahme des Terminals. Übermittelt der Händler das defekte Terminal bzw. Zubehörteil nicht unverzüglich auf eigene Gefahr an die Depotstelle, ist Unzer berechtigt, ab dem zehnten (10) Tag nach Zugang des Ersatzterminals bzw. Zubehörs für jeden weiteren Tag, an dem das defekte Terminal bzw. Zubehörteil nicht bei der Depotstelle eintrifft, 2,00 Euro (in Worten zwei EURO) netto zu berechnen, maximal jedoch bis zu einer Höhe des Zeitwerts des defekten Terminals bzw. Zubehörs. Fordert Unzer den Händler im Einzelfall unter angemessener Fristsetzung zur Rücksendung des Terminals bzw. Zubehörs unter Ablehnungsandrohung auf, ist Unzer nach fruchtlosem Fristablauf berechtigt, dem Händler den Zeitwert des Terminals bzw. Zubehörs in Rechnung zu stellen. Dem Händler bleibt der Nachweis

eines geringeren, Unzer der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

- 4.5 Der Händler ist verpflichtet das Terminal außerhalb seiner Geschäftszeiten für Wartungsrufe zwecks Softwareupdates bereitzustellen. Der Händler ist, der Unzer bzw. deren Erfüllungsgehilfen Servicearbeiten vor Ort zu gewähren, um den vereinbarten Funktionsumfang des Terminals und der Zubehörteile aufrechtzuerhalten bzw. sicherzustellen. Unzer wird hierzu im Vorfeld einen Termin mit dem Händler abstimmen.

5. Pflichten des Händlers nach Vertragsbeendigung

- 5.1 Rückgabe gemieteter Terminals nebst Zubehörteilen

Der Händler hat die gemieteten Terminals und Zubehörteile nach der Beendigung des der Terminalmiete zugrundeliegenden Vertragsteils des Händlervertrags an eine von Unzer zu benennende inländische Adresse auf seine Kosten und Gefahr zurückzugeben. Kommt der Händler dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, ist Unzer ab dem zehnten (10) Tag nach Beendigung der Terminalmiete berechtigt, für jeden weiteren Tag, an dem das Terminal bzw. Zubehörteil nicht bei der benannten inländischen Adresse eintrifft, 2,00 Euro netto zu berechnen, maximal jedoch bis zur Höhe des Zeitwerts des Terminals bzw. Zubehörteils. Fordert Unzer den Händler nach Beendigung der Terminalmiete im Einzelfall unter angemessener Fristsetzung zur Rücksendung des Terminals bzw. Zubehörteils unter Ablehnungsandrohung auf, ist Unzer nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist berechtigt, dem Händler den Zeitwert des Terminals bzw. Zubehörteils in Rechnung zu stellen. Dem Händler bleibt der Nachweis eines geringeren, Unzer der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

- 5.2 Für den Fall, dass das zurückgegebene Terminal über den üblichen Gebrauch hinausgehende Abnutzungen aufweist, ist Unzer berechtigt, dem Händler einen pauschalierten Schadensersatz entsprechend den Regelungen im jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der Unzer, höchstens jedoch den Zeitwert des Terminals, in Rechnung zu stellen. Dem Händler bleibt der Nachweis eines geringeren bzw. keines, Unzer der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

6. Entgelte, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Abtretung und Rechtsnachfolge

- 6.1 Entgelte, SEPA-Lastschrift

Die Entgelte für die Services von Unzer ergeben sich aus den „**Kommerziellen Details**“ zum Händlervertrag sowie aus den Händlerbedingungen für die Teilnahme am girocard-System der Deutschen Kreditwirtschaft jeweils zzgl. der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer. Die für die Durchführung des Zahlungsverkehrs anfallenden Verbindungsentgelte (z.B. Entgelte der Deutschen Telekom AG) sind nicht in der vereinbarten Vergütung enthalten, es sei denn, dieses ist ausdrücklich als GPRS-Flat im Händlervertrag vereinbart und die von Unzer eigens zu diesem Zweck zur Verfügung gestellte SIM-Karte wird dafür genutzt. Abweichend von § 675 f Abs. 4 Satz 2 BGB ist die Erhebung von Entgelten durch Unzer für die Erfüllung von Nebenpflichten zulässig.

- 6.2 Beginn der Zahlungsverpflichtung

Die Zahlungsverpflichtung des Händlers beginnt mit der im Händlervertrag definierten Vertragslaufzeit, spätestens jedoch zehn (10) Kalendertage nach dokumentiertem Zugang des betriebsbereiten Terminals.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Beim Kauf von Terminals und Zubehörteilen bleiben diese bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch künftig entstehender oder bedingter Forderungen, welche der Unzer im Rahmen der Geschäftsbeziehung gegenüber dem Händler zustehen, im Eigentum von Unzer.
- 7.2 Eine Weiterveräußerung oder sonstige Verfügungen (wie der Bestellung eines Pfandrechts an Dritte) der gelieferten

Terminals und Zubehörteile vor unbedingtem Eigentums-erwerb des Händlers sind nicht gestattet.

8. Gewährleistung für Terminals und Zubehörteile

- 8.1 Für jedes Terminal übernimmt Unzer eine Hardware-Gewährleistung, die im Fall des Kaufs des Terminals auf ein Jahr ab Gefahrenübergang, bei der Miete auf die Mietzeit befristet ist. Für gekaufte Terminals, für die ein Depotservice gemäß Ziff. 4. vereinbart ist, finden die dort getroffenen Regelungen Anwendung.

- 8.2 Eine Beschaffenheitsgarantie wird ausdrücklich nicht abgegeben.

- 8.3 Die Hardware-Gewährleistung berechtigt den Händler lediglich zur kostenlosen Reparatur oder zum Ersatz eines von Unzer bereitgestellten Terminals.

- 8.4 Die Hardware-Gewährleistung gilt nicht, bei Funktionsbeeinträchtigungen, Störungen oder Schäden an Terminals und Zubehörteilen, wenn: (i) der Defekt durch unzulässige äußere Einflüsse verursacht wurde (z.B. Kontakt mit Wasser, extreme Temperaturen, Fallenlassen des Geräts etc.); (ii) der Defekt durch (versuchte) Öffnung, Veränderung, Reparatur oder Hinzufügung des Terminals durch den Händler oder Dritte verursacht wird; (iii) der Defekt durch eine Nutzung entgegen den Betriebsanweisungen in den jeweils aktuellen Gebrauchsanweisungen und Bedienungsanleitungen verursacht wird; (iv) der Mangel durch die Nutzung des Terminals in Verbindung mit einer anderen Software oder einem anderen Gerät als den von Unzer genehmigten Versionen von Drittgeräten verursacht wurde.

- 8.5 Gefahrübergang ist der Zeitpunkt des Zugangs des Terminals bei dem Händler bzw. bei Installation durch Unzer die betriebsbereite Installation des Terminals nebst Zubehörteilen. Unzer ist nicht verpflichtet, die Terminals und Zubehörteile im Rahmen der Installation mit sonstigen Geräten und Programmen zu verbinden, es sei denn, die Vertragsparteien haben im Einzelfall schriftlich eine entsprechende vertragliche Vereinbarung getroffen.

- 8.6 Der Händler hat die gelieferten Terminals und Zubehörteile unverzüglich auf Mängel, Transportschäden und sonstige äußere Beschädigungen, zu untersuchen, die entsprechenden Beweise zu sichern und Unzer unverzüglich spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zehn (10) Werktagen nach Zustellung über diese zu informieren. Der Händler tritt eventuelle Regressansprüche gegenüber Dritten unter Herausgabe der Dokumente an Unzer ab.

- 8.7 Aus Mängeln, die den Wert oder die Tauglichkeit der Terminals und / oder Zubehörteile bzw. des Werks zu dem vereinbarten, vorausgesetzten oder üblichen Gebrauch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, kann der Händler keine Rechte herleiten.

- 8.8 Versäumt der Händler die fristgemäße Anzeige der Mängel, ist die Haftung von Unzer für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

- 8.9 Für gemäß Ziff. 8.6 angezeigte Mängel leistet Unzer innerhalb einer angemessenen Frist nach eigener Wahl Gewähr durch (i) Beseitigung des Mangels oder (ii) Lieferung mangelfreier Vertragsgegenstände („Nacherfüllung“).

- 8.10 Der Händler kann nur dann Herabsetzung des Kaufpreises bzw. des Entgelts (Minderung) verlangen, wenn mindestens zwei Nacherfüllungsversuche von Unzer in angemessener Frist fehlgeschlagen sind.

- 8.11 Im Falle der Miete hat der Händler das Recht etwaig zu viel Geleistetes nach § 812 BGB oder Schadensersatz gemäß § 536 a BGB geltend zu machen. Etwaig im Rahmen der Nacherfüllung ersetzte Terminals und Zubehörteile werden Eigentum der Unzer und sind an diese auf deren Verlangen herauszugeben.

9. Haftung

Ergänzend zu den in den AGB One Unzer getroffenen Haftungsbestimmungen gilt:

- 9.1 Unzer haftet nicht für Schäden, aufgrund
- (1) von Unterbrechungen oder Beschränkungen durch gebotene Depotservicearbeiten, Wartungsarbeiten, oder Handlungen Dritter, die Unzer nicht zu vertreten hat; und
 - (2) von ungeeigneter, unsachgemäßer oder sonst nach dem Vertrag nicht vorausgesetzter Verwendung, fehlerhafter Bedienung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, chemischer / elektrochemischer oder elektronischer Einflüsse, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Händlers oder Dritter ohne vorherige Genehmigung zurückzuführen sind.
 - (3) von nicht durch Unzer bezogene Zubehörteile und Verbrauchsmaterialien [vgl. Ziffer 3.2 (2)].

9.2 Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsvorgangs bestimmt sich die Haftung nach den Haftungsregelungen der AGB One Unzer sowie gemäß Ziffer 8.1. Eine verschuldensunabhängige Haftung besteht nicht.

9.3 Der Händler haftet gegenüber der Unzer

- (1) für Schäden, den Verlust oder sonstigen Untergang durch unsachgemäße Behandlung des Terminals, der SIM-Karte und von Zubehörteilen, insbesondere durch Koppelung von Fremdprodukten oder Nutzungsgewährung Dritter ohne ausdrückliche Zustimmung von Unzer oder Einwirkung von Drittgeräten wie z.B. elektronischen Warensicherungsanlagen, sowie die Folgen daraus, auch im Hinblick auf Reklamationen von Karteninhabern und Betreibern von Autorisierungssystemen.
- (2) für Schäden an überlassenen Terminals und Zubehörteilen und den Verlust oder sonstigen Untergang überlassener Terminals und Zubehörteilen, sowie jeweils den Folgen daraus, für die der Händler eine entsprechende Versicherung abzuschließen hat, sofern diese Schäden nicht auf den vertragsgemäßen Gebrauch zurückzuführen sind.

10. Kündigung aus wichtigem Grund, Rücktritt, Schadenersatz bei Nichterfüllung

10.1 Unbeschadet der in den AGB One Unzer getroffenen Regelungen zur Kündigung aus wichtigem Grund hat Unzer insbesondere dann das Recht den Händlervertrag oder einen Teil davon fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, sofern der Händler für zwei aufeinanderfolgende Zahlungstermine mit der Entrichtung des jeweils geschuldeten Entgeltes oder eines nicht unerheblichen Teils des Entgeltes in Verzug gerät oder sich nach Abschluss des Vertrags seine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verschlechtern, so dass zu befürchten ist, dass dies einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens- oder Ertragslage hat. Für diesen Fall ist Unzer für die verbleibende vereinbarte Mindestvertragslaufzeit zuzüglich der Anzahl etwaig mietentgeltfrei und netzbetrieb / depotserviceentgeltfrei gewährter Monate und etwaigen Vertragsverlängerungen, berechtigt,

- (1) 80% des vereinbarten monatlichen Mietentgelts sowie 80% des für den Netzbetrieb / Depotservice vereinbarten monatlichen Entgelts jeweils nach Berücksichtigung einer zuvor mit einem Faktor von 4% vorgenommenen Abzinsung in Rechnung zu stellen (Miete Terminal).
- (2) 80% des für den Netzbetrieb vereinbarten monatlichen Entgelts nach Berücksichtigung einer zuvor mit einem Faktor von 4% vorgenommenen Abzinsung als pauschalierten Schadenersatz geltend zu machen und dem Händler diesen – im ersteren Fall neben etwaig anfallenden Kosten für einen Abbau und eine Abholung des Terminals und Zubehörteilen – in Rechnung zu stellen (Kauf Terminal).

Dem Händler bleibt der Nachweis eines geringeren, Unzer der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

10.2 Der Händler und Unzer sind zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Händlervertrags auch dann

berechtigt, wenn sich die Anforderungen der Deutschen Kreditwirtschaft ändern oder andere Anforderungen und / oder öffentlich-rechtliche Vorschriften zu einer zwingenden Umstellung des Bezahlsystems im Laufe der Betriebszeit des Terminals führen (vgl. Ziff. 1.5, Vertragsgrundlagen und Geltungsbereich) und aufgrund der Änderungen eine Lösung zur Aufrechterhaltung des Bezahlsystems nicht möglich ist oder nicht angeboten wird.

10.3 Für den Fall, dass die Deutsche Kreditwirtschaft den bestehenden Vertrag mit Unzer oder dem TNB über die Zulassung zu ihrem girocard-System entzieht, hat Unzer hinsichtlich der hiervon betroffenen Händler das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Händlervertrags. Sofern die Deutsche Kreditwirtschaft dem TNB die Zulassung entzieht, ist Unzer berechtigt, den Händler bei einem vergleichbaren TNB aufzuschalten.